

3597/AB XXI.GP

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN**Eingelangt am: 13.05.2002**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3633/J der Abgeordneten Silhavy und Genossinnen** wie folgt:

Im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag des § 31a ASVG, wonach der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Einführung eines elektronischen Verwaltungssystems inklusive Chipkarten zuständig ist, verweise ich zunächst hinsichtlich der die Umsetzung dieses Auftrages betreffenden Sachfragen auf den Inhalt der beiliegenden Stellungnahme des Hauptverbandes. Zu den im Folgenden genannten Fragen führe ich ergänzend aus:

Frage 4:

Hinsichtlich der Erweiterung der Chipkarte um die freiwillige Speicherung von Notfalldaten verweise ich auf die diesbezügliche Begründung in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer 59. Novelle zum ASVG, mit der diese Erweiterung gesetzlich normiert wurde (siehe 834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP). Die bezughabenden Bestimmungen der 59. Novelle zum ASVG, BGBl. I Nr. 1/2002, sind mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten.

Frage 5:

Die nähere Regelung bezüglich der Notfalldaten obliegt gemäß § 31 a Abs. 5 ASVG einer Verordnung, deren Erlassung derzeit vorbereitet wird.

Frage 4, 7 und 8:

Die Frage des Ersatzes der derzeitigen Krankenscheingebühr durch eine allfällige Gebühr für die e-card nach Einführung der e-card steht in engem Zusammenhang mit der gesamten Finanzierungsdebatte der sozialen Krankenversicherung. Den Ergebnissen der diesbezüglichen politischen Diskussion möchte ich nicht vorgreifen. Im Übrigen betreffen Fragen nach allfälligen Absichten für zukünftige Maßnahmen keine Angelegenheit der Vollziehung.

Frage 15:

Auch die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Aufsichtsrechtes des Bundes über die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband, wie sie in den §§ 448 ff. ASVG festgelegt sind. Die gegenständliche Kampagne wurde im Übrigen noch von der alten Geschäftsführung beschlossen.

Frage 16:

Gemäß § 588 Abs. 14 ASVG gilt die Verpflichtung zur Rückführung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes bis zum Geschäftsjahr 2003 auf das Niveau des Geschäftsjahres 1999 auch für den Hauptverband. Allerdings sind hiebei nach Ziffer 2 leg cit. ausdrücklich die Entwicklungs- und Implementierungskosten für das ELSY nach den §§ 31 a ff. außer Acht zu lassen.

Fragen 17 und 18:

Die Angaben des Hauptverbandes in der beiliegenden Stellungnahme können nach Prüfung durch mein Ressort bestätigt werden.